

**Teilnahmebedingungen
für die Lotterie KENO
vom 27. Juni 2022**

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt und die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie KENO mit anderen Lotterieunternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und -ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und -ausschüttung findet mit anderen Lotterieunternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden „LOTTO Niedersachsen“ genannt) ist gemäß der vom Land Niedersachsen erteilten Erlaubnis vom 27. Juni 2022 Veranstalterin und Durchführerin für die Lotterie KENO.
- 1.2 Die Ausspielungen erfolgen aufgrund des Blockvertrags gemeinsam mit anderen Lotterieunternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Niedersachsen.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an den Ziehungen der Lotterie KENO sind allein diese Teilnahmebedingungen von LOTTO Niedersachsen, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für Sonderauslosungen, maßgebend.
- 2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen oder der Rückseite der Spielauftragsquittung, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für Sonderauslosungen, mit Abgabe des Spielscheins oder der Spielauftragsquittung bzw. mit der Erklärung in der Annahmestelle, mittels Quick-Tipp bzw. Chip-Tipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.
- 2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen und unter www.lotto-niedersachsen.de/teilnahmebedingungen einzusehen, erhältlich bzw. ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. LOTTO Niedersachsen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- 2.5 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate, Ähnliches) und den jeweiligen Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen der Spielart vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Lotterie KENO

- 3.1 Im Rahmen der Lotterie KENO wird täglich eine Ziehung durchgeführt.
- 3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tagesziehung zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die auf den Annahmeschluss folgt (siehe Ziffer 10.).
- 3.3 Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen wählen (Teilnahmezeitraum). In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tagesziehung zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die auf den Annahmeschluss folgt/folgen.
- 3.4 LOTTO Niedersachsen kann dem Spielteilnehmer, abweichend von Ziffer 3.2 und 3.3, die erstmalige Spielteilnahme an einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen in der Zukunft ermöglichen (Vordatierung).
- 3.5 Gegenstand (Spielformel) der Lotterie KENO ist die Voraussage von zwei bis zehn Zahlen je Spiel aus der Zahlenreihe eins bis 70.

- 3.6 Der KENO-Typ ergibt sich aus der Anzahl gewählter Voraussagen je Spiel (KENO-Typ 2 bis 10); die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

LOTTO Niedersachsen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten von LOTTO Niedersachsen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

5. Allgemeines

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie KENO teilnehmen, indem er mittels der von LOTTO Niedersachsen bereitgehaltenen Medien (siehe Ziffer 6) ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielauftragsquittung. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II zwischen dem Spielteilnehmer und LOTTO Niedersachsen zustande.

6. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 6.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von LOTTO Niedersachsen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, mit bereits erzeugten Spielauftragsquittungen sowie mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Spielvoraussagen (Chip-Tipp) oder mittels Quick-Tipp am Terminal möglich. Sie setzt weiter eine gültige persönliche Kundenkarte und die Vorlage des Personalausweises (bzw. Reisepasses) voraus.
- 6.2 Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen vermittelt.
- 6.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger und gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
- 6.4 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen. Personen, die von den Inhabern als Bedienpersonal gemeldet sind, gelten unabhängig vom konkreten Umfang ihrer Tätigkeit als in der Annahmestelle beschäftigt.
- 6.5 LOTTO Niedersachsen und die Annahmestellen sind zur Entgegennahme von Spielscheinen, die technisch nicht verarbeitet werden können, nicht verpflichtet.
- 6.6 Für die Wahl des richtigen Spielscheins und seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Wahl
- mittels bereits erzeugten Spielauftragsquittungen,

- mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Spielvoraussagen (Chip-Tipp) oder
- mittels Quick-Tipp am Terminal teilnehmen zu wollen,

ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Sofern bei mangelhaften Eintragungen eine Korrektur vorgenommen wird – sei es durch den Spielteilnehmer oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals – erfolgt das Vertragsangebot ebenfalls durch den Spielteilnehmer bzw. seinen beauftragten gewerblichen Spielvermittler.

7. Teilnahme mittels Spielschein, Spielauftragsquittung und/oder mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen

- 7.1 Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer fünfstelligen Losnummer im Zahlenbereich 00 000 bis 99 999 versehen.
- 7.2 Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen, die Laufzeit und die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie plus 5 durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen.
- 7.3 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch das Annahmestellenpersonal vorgenommen. Auch in Fällen einer Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- 7.4 Der Spielteilnehmer kann auch durch Einlesen einer bereits erzeugten Spielauftragsquittung an einer oder mehreren Ziehungen teilnehmen.
- 7.5 Der Inhaber einer Kundenkarte kann in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen mit einer oder mehrerer mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherter Spielvoraussage(n) teilnehmen. Die Kundenkarte ist zusammen mit der Erklärung, mittels einer oder mehrerer gespeicherter Spielvoraussage(n) teilnehmen zu wollen, der Annahmestelle zu übergeben. Nach dem Einlesen der Kundenkarte hat der Spielteilnehmer gegenüber der Annahmestelle zu entscheiden, welche der gespeicherten Spielvoraussagen an den Ziehungen teilnehmen sollen.

8. Teilnahme mittels Quick-Tipp

- 8.1 Beim Quick-Tipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch LOTTO Niedersachsen vergeben.
- 8.2 Mit einem einzelnen Quick-Tipp können höchstens fünf Spiele gespielt werden.

- 8.3 Der Spielteilnehmer hat der Annahmestelle neben der Anzahl der Spiele die Dauer der gewünschten Spielteilnahme und seine Entscheidung über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie plus 5 mitzuteilen.
- 8.4 Bei Spielteilnahme mittels Quick-Tipp ohne Spielschein wird durch LOTTO Niedersachsen eine fünfstellige Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 vergeben. Diese kann auf Wunsch des Spielteilnehmers geändert werden.
- 8.5 Ein teilweise ausgefüllter Spielschein kann mittels Quick-Tipp auf höchstens fünf Spiele ergänzt werden. Bereits ausgefüllte Spielfelder können dabei nicht mehr verändert oder gelöscht werden. Die fünfstellige Losnummer auf dem Spielschein (siehe Ziffer 8.4), die Laufzeit, die Teilnahmetage (siehe Ziffer 3.1) sowie die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie plus 5 können auf Wunsch des Spielteilnehmers noch geändert werden.
- 8.6 Der Inhaber einer Kundenkarte kann in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen mit einem oder mehreren mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Quick-Tipps teilnehmen. Die Kundenkarte ist zusammen mit der Erklärung, mittels eines oder mehreren gespeicherten Quick-Tipps teilnehmen zu wollen, der Annahmestelle zu übergeben. Nach dem Einlesen der Kundenkarte hat der Spielteilnehmer gegenüber der Annahmestelle zu entscheiden, welche der gespeicherten Quick-Tipps an den Ziehungen teilnehmen sollen.

9. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 9.1 Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt nach Wahl des Spielteilnehmers je Ziehung 1,00 €, 2,00 €, 5,00 € oder 10,00 €.
- 9.2 LOTTO Niedersachsen kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen eine maximale Anzahl von Spielen festlegen.
- 9.3 Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quick-Tipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden. Außerdem kann LOTTO Niedersachsen personenbezogene Spieleinsatzlimits festlegen.
- 9.4 Für jede(n)
- eingelesenen Spielschein,
 - Spielauftrag mit bereits erzeugter Spielauftragsquittung sowie
 - mit der mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Spielvoraussage (Chip-Tipp) oder
 - Quick-Tipp am Terminal

kann LOTTO Niedersachsen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.

- 9.5 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielauftragsquittung zu zahlen.

10. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt LOTTO Niedersachsen. Der Annahmeschluss für die Teilnahme an der KENO Ziehung ist täglich um 18:00 Uhr. Dieser Annahmeschluss gilt gleichermaßen für die Zusatzlotterie plus 5. Davon in Ausnahmefällen abweichende Annahmeschlusszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

11. Kundenkarte, Spielersperren

11.1 Die Kundenkarte ist ein Serviceangebot von LOTTO Niedersachsen und dient der Sicherheit des Karteninhabers (z. B. bei Verlust der Spielauftragsquittung).

11.2 Auf schriftlichen Antrag wird jedem Spielteilnehmer eine Kundenkarte durch LOTTO Niedersachsen ausgestellt. Der Antrag für eine unbeschränkte Teilnahme am gesamten Spielangebot von LOTTO Niedersachsen hat Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und Kontoverbindung mit entsprechender Inhaberschaft für dieses Auszahlungskonto zu enthalten.

Die hinterlegten Kundendaten werden unter den geltenden Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, mit Ausnahme von gesetzlichen Auskunftspflichten.

11.3 Der Antrag ist in der Annahmestelle zu stellen und die vorgesehene Gebühr in Höhe von 5,00 € inkl. USt. für die Laufzeit von zwei Jahren ist hierbei zu entrichten.

11.4 Bei Änderung von Namen, Anschrift oder Kontoverbindung ist die Zentrale von LOTTO Niedersachsen ohne schuldhaftes Zögern schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen. Bei Verlust der Kundenkarte ist eine Sperrung auch telefonisch möglich.

11.5 Die Kundenkarte ist für zwei Jahre gültig, wobei ihre Laufzeit um jeweils die gleiche Gültigkeitsdauer gegen Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr verlängert werden kann.

11.6 Die Kundenkarte ist personengebunden und nicht übertragbar und darf daher ausnahmslos vom Karteninhaber genutzt werden.

11.7 Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, seiner Kundenkarte bis zu zehn verschiedene Spielscheine und/oder Quick-Tipps zuordnen zu lassen. LOTTO Niedersachsen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.

11.8 Danach sind von LOTTO Niedersachsen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperrung) oder Fremdsperren zu verfügen.

11.9 Eine Fremdsperre ist von LOTTO Niedersachsen vorzunehmen, wenn es

- auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß,
- auf Grund von Meldungen Dritter weiß,

- auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person
 - spielsuchtgefährdet ist,
 - überschuldet ist,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

11.10 Im Vorfeld einer Fremdsperre gibt LOTTO Niedersachsen der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme.

11.11 LOTTO Niedersachsen teilt der betroffenen Person ggf. die Sperre, deren Dauer und die Voraussetzungen für deren Aufhebung ohne schuldhaftes Zögern schriftlich oder per E-Mail mit.

11.12 Die Dauer der Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Abweichungen hiervon, wobei eine Mindestsperrdauer von drei Monaten einzuhalten ist, sind bei einer Selbstsperre auf Antrag möglich. Eine Aufhebung der Sperre bei einer Fremdsperre ist frühestens nach einem Jahr auf schriftlichen Antrag des Spielteilnehmers möglich, bei einer Selbstsperre frühestens nach einer Mindestsperrdauer von drei Monaten.

11.13 Über die Aufhebung der Sperre entscheidet die nach dem Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021) bezeichnete zuständige Stelle.

12. Spielauftragsquittung

12.1 Nach Einlesen bzw. Abgabe

- des Spielscheins,
- einer bereits erzeugten Spielauftragsquittung,
- der Kundenkarte für die in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen (Chip-Tipp) oder
- des Quick-Tipp am Terminal (Erklärung der Spielteilnahme)

und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

12.2 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrags zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielauftragsquittung in der Annahmestelle.

12.3 Die Spielauftragsquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die Geschäftsangaben von LOTTO Niedersachsen (Rückseite der Spielauftragsquittung),
- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,

- die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie plus 5,
 - den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr,
 - die von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebene Quittungsnummer,
 - die Kundenkartennummer und
 - den für die technische Verarbeitung von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Barcode.
- 12.4 Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Spielauftragsquittung ausgehändigt.
- 12.5 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielauftragsquittung dahin gehend zu prüfen, ob
- die auf der Spielauftragsquittung abgedruckten Voraussagen und die Losnummer unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen vollständig und lesbar denen des Spielscheins entsprechen,
 - die für die Spielteilnahme mittels Quick-Tipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
 - die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie plus 5 vollständig und richtig wiedergegeben sind,
 - der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen sind,
 - die Spielauftragsquittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
 - die Spielauftragsquittung die Nummer der Kundenkarte korrekt enthält und ob
 - der Barcode vollständig auf der Spielauftragsquittung enthalten ist.
- 12.6 Ist die Spielauftragsquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielauftragsquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer bzw. keinen oder einen unvollständigen Barcode, ist der Spielteilnehmer berechtigt, vom Spielvertrag zurückzutreten.
- 12.7 Ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer zehnminütigen Frist
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens bis zum Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraums möglich.
- 12.8 Der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- 12.9 Im Falle des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung seinen Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr zurück.
- 12.10 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrags die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren

Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend (Ziffer 13.4).

12.11 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

13. Abschluss und Inhalt des Spielvertrags

- 13.1 Der Spielvertrag wird zwischen LOTTO Niedersachsen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn LOTTO Niedersachsen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags nach Maßgabe der Ziffer 13.3 annimmt.
- 13.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch LOTTO Niedersachsen angenommen wurde.
- 13.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Daten in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- 13.4 Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend (siehe Ziffer 13.3).
- 13.5 Die Spielauftragsquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht von LOTTO Niedersachsen, bei der Gewinnauszahlung nach Ziffer 20.5 zu verfahren, bleibt unberührt.
- 13.6 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus den nachfolgend genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss nach Ziffer 6.3 und/oder 6.4 verstoßen würde bzw. wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Niedersachsen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Niedersachsen weitergeleitet werden,

- der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Niedersachsen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- LOTTO Niedersachsen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Spielauftragsquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

- 13.7 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags von LOTTO Niedersachsen abgelehnt wurde (siehe Ziffer 13.6) bzw. LOTTO Niedersachsen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- 13.8 Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Niedersachsen ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziffer 13.7 – in der Annahmestelle, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat oder beim gewerblichen Spielvermittler bekannt zu geben.
- 13.9 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist LOTTO Niedersachsen vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung geltend machen.
- 13.10 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

14. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 14.1 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für LOTTO Niedersachsen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- 14.2 Die vorstehende Ziffer 14.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet LOTTO Niedersachsen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet LOTTO Niedersachsen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 14.3 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 14.1 und 14.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von LOTTO Niedersachsen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 14.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Niedersachsen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet LOTTO Niedersachsen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. LOTTO Niedersachsen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die LOTTO Niedersachsen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 14.5 In den Fällen, in denen eine Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziffer 14.4 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Niedersachsen zu richten.
- 14.6 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen von LOTTO Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 14.7 Vereinbarungen Dritter sind für LOTTO Niedersachsen nicht verbindlich.
- 14.8 Mitglieder von Tippgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 14.9 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 14.10 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

15. Ziehung der KENO-Gewinnzahlen

- 15.1 Für die Lotterie KENO findet täglich eine Ziehung statt. Bei jeder Ziehung werden 20 Zahlen (Gewinnzahlen) aus der Zahlenreihe eins bis 70 ermittelt.
- 15.2 Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich eins bis 70 oder ein Ziehungsgerät mit 70 gleichartigen Kugeln die insgesamt die Zahlen eins bis 70 tragen, verwendet.
- 15.3 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Lotterieunternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- 15.4 Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde oder wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 70 Kugeln abzüglich der bereits gezogenen Kugeln in der Ziehungsstromele vorhanden sind. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Ziffer 16.2.
- 15.5 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 15.6 Ort und Zeitpunkt der Ziehungen werden in Abstimmung mit den an der Ausspielung der Lotterie KENO beteiligten Lotterieunternehmen bestimmt. Die Ziehung der KENO Gewinnzahlen findet täglich ab 19:10 Uhr bei LOTTO Hessen, Rosenstraße 5 – 9 in 65189 Wiesbaden statt. Diese Informationen stehen auch unter www.lotto-niedersachsen.de/keno/infos-zum-spiel.
- 15.7 Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
- 15.8 Die Gewinnzahlen der Lotterie KENO werden in den Annahmestellen und bspw. unter www.lotto-niedersachsen.de/keno/gewinnzahlen bekannt gegeben.

16. Auswertung

- 16.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar (siehe Ziffer 13.3) gespeicherten Daten.
- 16.2 Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen und des Gewinnplans für die jeweiligen KENO-Typen.

17. Gewinnplan/KENO-Typen und Gewinnklassen

- 17.1 Der Gewinnplan ist in neun KENO-Typen (von KENO-Typ „2“ bis „10“) untergliedert.

- 17.2 Der KENO-Typ bestimmt sich anhand der Anzahl der gewählten Voraussagen (von zwei bis zehn) je Spiel.
- 17.3 Für jeden KENO-Typ gibt es definierte Gewinnklassen, die sich jeweils aus der Anzahl der richtigen Voraussagen ergeben. Dabei ist nicht bei jedem KENO-Typ jeder Anzahl richtiger Voraussagen eine Gewinnklasse zugeordnet.
- 17.4 Bei den KENO-Typen 8 bis 10 gibt es auch Gewinnklassen für null richtige Voraussagen.
- 17.5 Hieraus ergibt sich folgender Gewinnplan:

KENO-Typ (= Anzahl gewählter Voraussagen)	Gewinnklasse (= Anzahl richtiger Voraussagen)
10	10, 9, 8, 7, 6, 5, 0
9	9, 8, 7, 6, 5, 0
8	8, 7, 6, 5, 4, 0
7	7, 6, 5, 4
6	6, 5, 4, 3
5	5, 4, 3
4	4, 3, 2
3	3, 2
2	2

18. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- 18.1 Von den Spieleinsätzen werden bundesweit im Rahmen einer gemeinsamen Poolung der beteiligten Lotterieunternehmen 50 % inklusive eines Risikofonds für Überplanspiele in Höhe von 0,56 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 18.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- 18.3 Jeder Gewinnklasse eines jeden KENO-Typs ist eine feste Quote (Gewinnbetrag) zugeordnet.
- 18.4 Der jeweilige Gewinnbetrag ergibt sich aus der für den Spieleinsatz entsprechenden Tabelle.

18.5 Die Gewinne verteilen sich wie folgt:

Keno-Typ	Anzahl richtig getippter Zahlen	Fester Gewinn bei 1 € Einsatz	Fester Gewinn bei 2 € Einsatz	Fester Gewinn bei 5 € Einsatz	Fester Gewinn bei 10 € Einsatz	Chance 1 zu
10	10	100.000	200.000	500.000	1.000.000	2.147.181
	9	1.000	2.000	5.000	10.000	47.238
	8	100	200	500	1.000	2.571
	7	15	30	75	150	261
	6	5	10	25	50	44
	5	2	4	10	20	12
	0	2	4	10	20	39
9	9	50.000	100.000	250.000	500.000	387.197
	8	1.000	2.000	5.000	10.000	10.325
	7	20	40	100	200	685
	6	5	10	25	50	86
	5	2	4	10	20	18
	0	2	4	10	20	26
8	8	10.000	20.000	50.000	100.000	74.941
	7	100	200	500	1.000	2.436
	6	15	30	75	150	199
	5	2	4	10	20	31
	4	1	2	5	10	8
	0	1	2	5	10	18
7	7	1.000	2.000	5.000	10.000	15.464
	6	100	200	500	1.000	619
	5	12	24	60	120	63
	4	1	2	5	10	13
6	6	500	1.000	2.500	5.000	3.383
	5	15	30	75	150	169
	4	2	4	10	20	22
	3	1	2	5	10	6
5	5	100	200	500	1.000	781
	4	7	14	35	70	50
	3	2	4	10	20	9
4	4	22	44	110	220	189
	3	2	4	10	20	16
	2	1	2	5	10	4
3	3	16	32	80	160	48
	2	1	2	5	10	6
2	2	6	12	30	60	13

18.6 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse bei derselben Voraussage aus.

18.7 Die Gewinnbeträge

- der Gewinnklasse 10 beim KENO-Typ 10 und
- der Gewinnklasse 9 beim KENO-Typ 9

können sich ändern, wenn mehr als fünf bzw. zehn Gewinne erzielt werden; dies geschieht wie folgt:

18.8 Zunächst werden — unabhängig von der Höhe des jeweiligen Spieleinsatzes — sämtliche Gewinne der KENO-Typen 10 Gewinnklasse 10 bzw. der KENO-Typen 9 Gewinnklasse 9 zusammengezählt.

- 18.9 Werden in der Gewinnklasse 10 des KENO-Typs 10 mehr als fünf Gewinne erzielt, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 10. Gewinnklassen nach folgender Formel:
- 100.000 (Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,00 €/Quote) dividiert durch die Anzahl der Gewinne, multipliziert mit fünf = Reduzierter Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,00 €/ Reduzierte Quote.
 - Die Gewinnbeträge bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2,00 €, 5,00 €, und 10,00 € errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.
- 18.10 Werden in der Gewinnklasse 9 des KENO-Typs 9 mehr als zehn Gewinne erzielt, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 9. Gewinnklassen nach folgender Formel:
- 50.000 (Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,00 €/Quote) dividiert durch die Anzahl der Gewinne, multipliziert mit zehn = Reduzierter Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,00 €/ Reduzierte Quote.
 - Die Gewinnbeträge bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2,00 €, 5,00 € und 10,00 € errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.
- 18.11 Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Lotterieunternehmen durchgeführt, so werden die Gewinne der beteiligten Lotterieunternehmen für die Berechnung nach Ziffer 18.9 und 18.10 zusammengezählt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
- 18.12 Für jeden KENO-Typ gilt, dass der Gewinnbetrag einer Gewinnklasse den Gewinnbetrag einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen darf. Tritt in Folge der Ziffern 18.9 oder 18.10 dennoch ein derartiger Fall ein,
- wird der Gewinnbetrag (Quote) der niedrigeren Gewinnklasse mit der reduzierten Quote der höheren Gewinnklasse addiert und
 - die Summe durch zwei dividiert.
- 18.13 Das Ergebnis von Ziffer 18.12 ist in beiden Gewinnklassen ein gleich hoher Quotient.
- 18.14 Die Gewinnbeträge aller betreffenden Gewinnklassen errechnen sich durch Multiplikation des Quotienten mit dem Spieleinsatzes für das betreffende Spiel.
- 18.15 Sollte die nach Ziffer 18.9 und/oder 18.10 errechnete Quote keine ganze Zahl sein, wird die Quote auf einen durch 1,00 € teilbaren Betrag abgerundet.
- 18.16 Die durch LOTTO Niedersachsen öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung). Abweichend vom vorstehenden Satz können sich die Gewinnquoten von mehr als 100.000,00 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Ziffer 19. weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.

- 18.17 Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen für die jeweils höchste Gewinnklasse (alle Zahlen richtig getippt) aller KENO-Typen:

KENO-Typ	Chance 1 zu
10	2.147.181
9	387.197
8	74.941
7	15.464
6	3.383
5	781
4	189
3	48
2	13

- 18.18 Der Gewinnplan oder einzelne KENO-Typen und/oder Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Ziffer 18.15 oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI.)
- 18.19 Nicht abgeholte oder unzustellbare Einzelgewinne werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist (siehe Abschnitt VI.) zu verfallenen Gewinnen. Diese verfallenen Gewinne werden für die Durchführung von Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, für berechtigte Reklamationen, für Härtefälle oder Ähnliches verwendet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

19. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne mit einer Gewinnquote von jeweils mehr als 100.000,00 € werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

20. Gewinnauszahlung

a) Allgemeines

- 20.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung und der Kundenkarte in einer Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen geltend zu machen.

- 20.2 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung ausgezahlt. Falls durch eine Mehrfachteilnahme oder wegen einer Sonderauslosung mit der Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer eine bzw. eine weitere Ersatzquittung.
- 20.3 Sind die Quittungsnummer und/oder der Barcode der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 20.4 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer und/oder des Barcodes für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung geltend machen.
- 20.5 LOTTO Niedersachsen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung in Verbindung mit der Kundenkarte leisten, es sei denn, LOTTO Niedersachsen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Die Gewinnauszahlung an Minderjährige ist gesetzlich unzulässig. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung zu prüfen.
- 20.6 Spielteilnehmer, die einen Sachgewinn bei einer Sonderauslosung erzielt haben, erhalten nach Anforderung des Gewinns eine schriftliche Benachrichtigung durch LOTTO Niedersachsen.
- 20.7 Können Gewinne in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen nicht ausgezahlt oder angefordert werden, ist ein von der Annahmestelle auszuhändigendes Formular vom Spielteilnehmer auszufüllen. Das Formular und die Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung sind vom Spielteilnehmer oder der Annahmestelle zwecks Prüfung und Auszahlung des Gewinns an die Zentrale von LOTTO Niedersachsen weiterzuleiten.
- 20.8 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

b) Gewinne bis einschließlich 500,00 €

- 20.9 Bei einer Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte werden die auf eine Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung entfallenen Gewinne bis einschließlich 500,00 € für fünf Wochen ab dem Tag der (letztmaligen) Ziehungsteilnahme zur Abholung in jeder Annahmestelle bereitgehalten. Danach werden diese Gewinne auf das vom Spielteilnehmer bei LOTTO Niedersachsen angegebene Auszahlungskonto überwiesen. In gleicher Weise erfolgt die Gewinnauszahlung, wenn die Kundenkarte ihre Gültigkeit verloren hat; Ziffer 20.2 findet keine Anwendung. Die Auszahlung auf

das vom Kundenkarteninhaber angegebene Auszahlungskonto erfolgt mit befreiender Wirkung.

c) Gewinne über 500,00 € unter Verwendung einer Kundenkarte

- 20.10 Bei Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte werden die auf eine Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung entfallenen Gewinne von mehr als 500,00 € auf das vom Spielteilnehmer bei LOTTO Niedersachsen angegebene Auszahlungskonto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 20.11 Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn von mehr als 100.000,00 € erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist der Ziffer 19. mit befreiender Wirkung überwiesen. LOTTO Niedersachsen kann aus Sicherheitsgründen einen Nachweis über die Inhaberschaft über das angegebene Auszahlungskonto verlangen (z. B. einen entsprechenden Nachweis des Kreditinstituts, eine gültige EC-Karte oder Ähnliches).

VI. FRIST ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, VERJÄHRUNG

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag ist nicht an eine Frist gebunden. Hiervon unbeschadet unterliegen allerdings Ansprüche aus einem Spielvertrag der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

VII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie KENO teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte gewerbliche Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete gewerbliche Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine elektronische Antwort, die Informationen zu

- den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie der Losnummer,
- der Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie plus 5,
- dem Spieleinsatz und der der Bearbeitungsgebühr und
- der von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Quittungsnummer

umfasst, jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen von LOTTO Niedersachsen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Niedersachsen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Eine Erklärung von besonderer Bedeutung liegt vor, bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Niedersachsen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziffer 13.7 – durch eine Mitteilung gegenüber dem gewerblichen Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist LOTTO Niedersachsen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Auszahlungskonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN NACH § 36 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Niedersachsen ist nicht verpflichtet und derzeit nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

IX. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals zur Ziehung am Freitag, dem 1. Juli 2022.

Toto-Lotto Niedersachsen GmbH
Am TÜV 2 + 4
30519 Hannover
Tel.: 0511 8402-0
Fax: 0511 8402-341
E-Mail: info@lotto-niedersachsen.de

Registernummer: HRB 5081